

 Kreissparkasse Euskirchen Beschluss des Verwaltungsrates	Sitzung am:	26.06.2023
	Beschluss-Nr.:	7
	Seite	1 von 1

Tagesordnungspunkt 3

K o p i e

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und Billigung des Lageberichtes

Der Bilanzprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2023 unter den Tagesordnungspunkten 2 und 3 von Herrn Wirtschaftsprüfer Vietze und Herrn Verbandsprüfer Rübhausen auf der Grundlage der Berichte der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes über den Jahresabschluss der Kreissparkasse Euskirchen zum 31. Dezember 2022 berichten lassen.

Aufgrund der Berichte der Vertreter der Prüfungsstelle, der Aussprache und der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschloss der Bilanzprüfungsausschuss einstimmig, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig / ~~mit Mehrheit~~ gemäß § 15 Abs. 2 d) Sparkassengesetz (SpkG) NRW:

- Der von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit

Summen Aktiva/Passiva	2.605.557.301,69 €
einem Jahresüberschuss von	769.351,31 €
einem ausgewiesenen Bilanzgewinn von	769.351,31 €

wird festgestellt.

- Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wird in der vom Vorstand vorgelegten Form gebilligt.


 Markus Ramers
 Vorsitzender


 Frederik Schorn
 Mitglied

 Kreissparkasse Euskirchen Beschluss des Verwaltungsrates	Sitzung am:	26.06.2023
	Beschluss-Nr.:	8
	Seite	1 von 1

K o p i e

Tagesordnungspunkt 4

Empfehlungsbeschluss an den Träger der Kreissparkasse Euskirchen über

- a) die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Sparkassengesetz NRW
- b) die Entlastung der Organe der Kreissparkasse Euskirchen gemäß § 8 Abs. 2 f) Sparkassengesetz NRW

Der Bilanzprüfungsausschuss der Kreissparkasse Euskirchen beschloss in seiner heutigen Sitzung einstimmig, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

zu a)

In dem Beschluss der Vertretung des Trägers (Kreistag) gemäß § 25 Abs. 1 SpkG NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses ist im Einzelnen anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NRW bittet der Verwaltungsrat die Vertretung des Trägers (Kreistag) gemäß § 25 Abs. 1 SpkG NW zu beschließen, den Jahresüberschuss 2022 von 769.351,31 € in voller Höhe in die Sicherheitsrücklage einzustellen. Demzufolge sind keine Beträge gemäß § 25 Abs. 1 b) und d) SpkG NRW anzugeben.

zu b)

Der Verwaltungsrat bittet die Vertretung des Trägers (Kreistag) gemäß § 8 Abs. 2 f) SpkG NRW die Organe der Sparkasse zu entlasten.

Beschlüsse:

zu a) Einstimmig / mit ~~Mehrheit~~ beschlossen

zu b) Einstimmig / mit ~~Mehrheit~~ beschlossen


 Markus Ramers
 Vorsitzender


 Frederik Schorn
 Mitglied